

Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern durch die Stadt Weißenstadt

I. Ehrungen

Die Stadt Weißenstadt verleiht folgende Ehrungen an Sportlerinnen, Sportler und Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben:

A. Sportehrennadel

- (1) Die Sportehrennadel der Stadt Weißenstadt wird für besondere sportliche Leistungen in den Stufen Gold und Silber und Bronze mit Urkunde verliehen.
- (2) Die Sportehrennadel in Gold wird verliehen an:
 - a) Sportlerinnen und Sportler, die im Laufe des Jahres zu Meisterehren mindestens auf Landesebene bzw. 2.-3.Plätze auf Bundesebene kamen
 - b) Sportlerinnen und Sportler, deren überdurchschnittliche und außergewöhnliche Leistungen im Verlauf von Wettkämpfen oder ähnlichen sportlichen Veranstaltungen mindestens auf Landesebene den Namen der Stadt Weißenstadt in breiter, überörtlicher Öffentlichkeit bekannt gemacht haben
- (3) Die Sportehrennadel in Silber wird an Sportler im Sinne von Abs.2 für sonstige sportliche Leistungen (2.-3.Platz auf Landesebene, 4.-6.Platz auf Bundesebene) verliehen
- (4) Die Sportehrennadel in Bronze wird an Sportler verliehen, die zu Meisterschaften auf Bezirksebene (Oberfranken oder entsprechende regionale Meisterschaft) kamen.
- (5) Im Einzelfall können auch überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen, die nicht in dieser Auflistung enthalten sind, berücksichtigt werden.

B. Sportehrenpreis

Der Sportehrenpreis der Stadt Weißenstadt kann verliehen werden an:

1. Mannschaften, die bei offiziellen Mannschaftsmeisterschaften mindestens auf Bezirksebene (Oberfranken oder entsprechende regionale Meisterschaft) zu Meisterehren kamen oder bei überregionalen Meisterschaften (z.B. Bayerische Meisterschaft) hervorragende Platzierungen erreichten. Die Kriterien unter A. (Stufen Gold, Silber, Bronze) gelten entsprechend.
2. **Jeder Verein kann pro Kalenderjahr 1 Mannschaft für überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen, die nicht unter die Kriterien der Nummer 1 fallen, für die Verleihung des Sportehrenpreises vorschlagen. Die Verleihung dieses Sportehrenpreises erfolgt nur an 1 Mannschaft pro Kalenderjahr.**
3. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben und deren Wirken bereits eine Anerkennung des Bayerischen Landessportverbandes, eines seiner Mitgliedsverbände oder eines entsprechenden Fachverbandes gefunden hat. Reine Zugehörigkeitsjahre zu einem Verband erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen.

II. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vorstehende Auszeichnungen können nur verliehen werden an:
 - a) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Weißenstadt haben oder längere Zeit hatten oder
 - b) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz außerhalb Weißenstadts haben und für einen Weißenstädter Verein starten oder
 - c) Mannschaften, die für einen Weißenstädter Verein starten oder

- d) Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Weißenstädter Vereins sind, jedoch in der Mannschaft einer überörtlichen Sportgemeinschaft starten und dieser zu Meisterehren, mindestens auf Bezirksebene oder zu hervorragenden Platzierungen bei überregionalen Meisterschaften, verhelfen.
Als Mannschaft gilt, wenn diese als Mannschaft einen Wettkampf bestreitet. Mannschaftswertungen aus Einzelplatzierungen erfüllen nicht generell die Voraussetzungen.
- (2) Meisterschaften müssen von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer gleichartigen sportlichen Organisation (z.B. Schützen, Taubenzüchter, usw.) ausgeschrieben sein.
Bei der Teilnahme an internationalen Meisterschaften bedarf es einer Nominierung durch den jeweiligen Fachverband und einer wettbewerbsmäßigen Qualifikation.
- (3) Für eine Ehrung ist Voraussetzung, dass bei der Meisterschaft innerhalb der betreffenden Disziplin mindestens sechs Einzelsportlerinnen/-sportler oder fünf Mannschaften teilgenommen haben müssen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Einzelsportler/innen, wenn sie das 65ste Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen reicht es aus, wenn mindestens drei Sportler/innen teilgenommen haben.
- (4) Erreichen eine Sportlerin, ein Sportler oder eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Auszeichnungen, wird nur die höchstzulässige Auszeichnung verliehen.
- (5) Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei Sportlerinnen oder Sportlern. Doppel werden als Einzelsport gewertet.
- (6) Bei kampflos und in unteren Leistungsklassen errungenen Meisterschaften bedarf die Auszeichnung eines eingehend begründeten Vorschlages des jeweiligen Vereins.
- (7) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der geehrten Sportlerinnen und Sportlern über.
- (8) Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

III. Verleihungsanträge

- (1) Die Berechtigung, dem Stadtrat Vorschläge für die Ehrungen nach diesen Richtlinien zu unterbreiten, steht nur den Vorständen der jeweiligen Vereine zu.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Stadt Weißenstadt einzureichen und zu begründen. Der 1. Bürgermeister leitet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Stadtrat weiter.
- (3) Die Anträge der Vereine beschränken sich auf die für sie startenden Sportler.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Auszeichnungen werden in würdigem Rahmen verliehen.

IV. Widerruf

Die Stadt Weißenstadt kann die Verleihung der Sportehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Er wird mit der Zustellung des Bescheids wirksam.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Weißenstadt, den 20.01.2010
Stadt Weißenstadt

gez.

D r e y e r
Erster Bürgermeister